

Stadt Philippsburg

Bebauungsplan

"Schorrenfeld, Alte Krautstücker, Kühweid - 3.Änderung"

– Frühzeitige Beteiligung –

Synopse



13. November 2022
Stadt Philippsburg Bebauungsplan.wpd

Inhaltsverzeichnis:

Träger öffentlicher Belange:

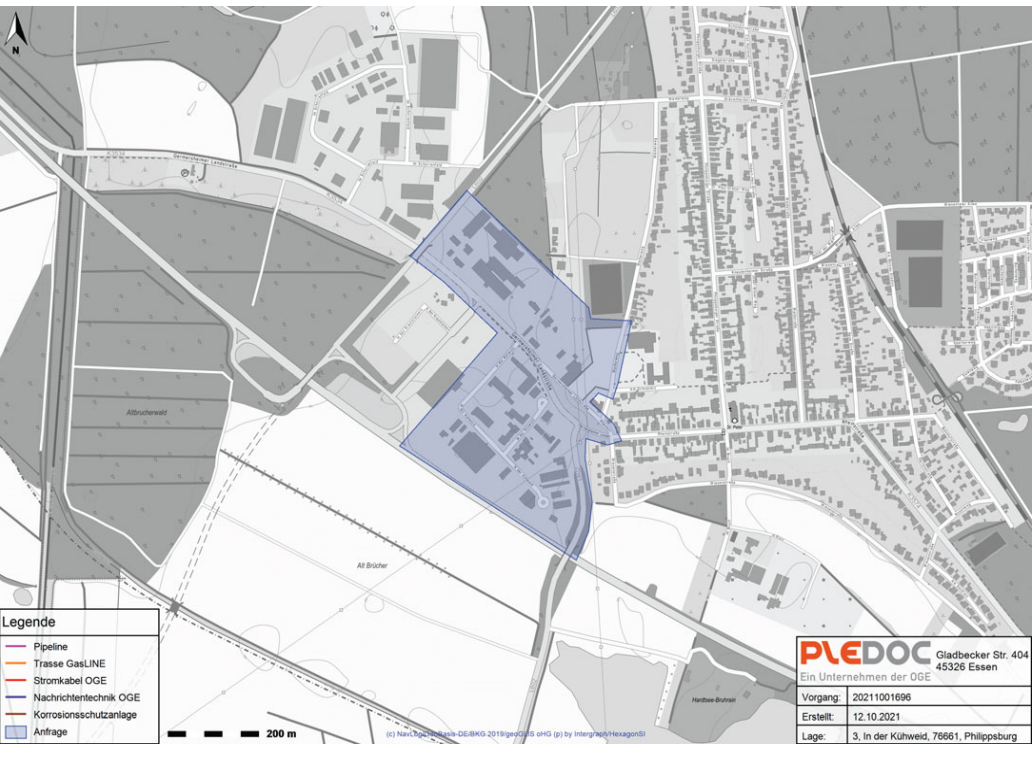
1	PLEdoc GmbH	3
2	Gemeinde Dettenheim	4
3	Stadtbauamt Waghäusel	4
4	Handwerkskammer Karlsruhe	4
5	Höhere Naturschutzbehörde	4
6	Polizeipräsidium Karlsruhe	5
7	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	5
8	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen	7
9	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz	7
10	Landratsamt Karlsruhe - Baurechtsamt	9
11	Landratsamt Karlsruhe - Verfahrenskoordination	10
12	Thüga Energienetze GmbH	10
13	Gemeindeverwaltung Graben-Neudorf	10
14	Netze BW GmbH	10
13	Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde	15
14	Vodafone BW GmbH	15
15	KVV Karlsruher Verkehrsverbund GmbH	15
16	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	15
17	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Straßenverkehr, Ordnung und Recht	16

Öffentlichkeit:

1	Private Stellungnahme 1	17
---	-------------------------	----

13. November 2022
 Stadt Philippsburg Bebauungsplan.wpd

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.10.2021 - 15.11.2021 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.10.2021 - 12.11.2021 zur Aufstellung des Bebauungsplans "Schorrenfeld, Alte Krautstücker, Kühweid - 3.Änderung" der Stadt Philippsburg

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
1	PLEdoc GmbH Schreiben vom 12.10.2021	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
			Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

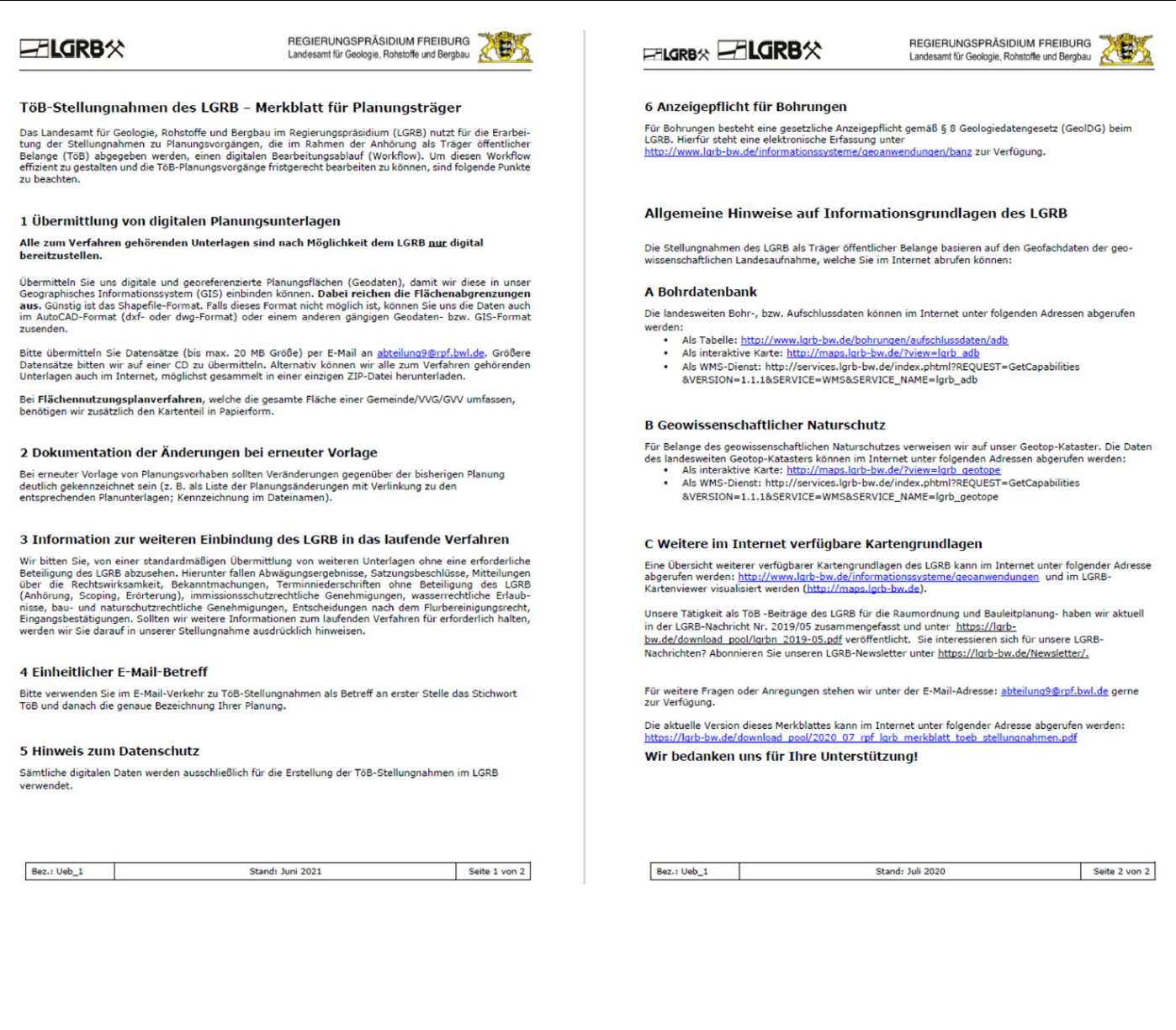
13. November 2022
 Stadt Philippsburg Bebauungsplan.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss																		
2	Gemeinde Dettenheim Schreiben vom 12.10.2021	Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bauleitverfahren "Schorrenfeld, Alte Krautstücker, Kühweid - 3. Änderung". Die Belange der Gemeinde Dettenheim werden durch Ihre Planung nicht berührt, eine weitere Beteiligung an dem o.g. Bauleitverfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.																			
3	Stadtbauamt Waghäusel Schreiben vom 13.10.2021	Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.																			
4	Handwerkskammer Karlsruhe Schreiben vom 18.10.2021	Die Handwerkskammer Karlsruhe hat zur Änderung des o.g. Bebauungsplans keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.																			
5	Höhere Naturschutzbehörde Schreiben vom 25.10.2021	Sie haben uns als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) mit Email vom 11.10.2021 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange den Bebauungsplan 3. Änderung zur Stellungnahme übersandt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben. Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht. Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren. Anlage: Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde im Bauleitplanverfahren	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.																			
		<p>Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde im Bauleitplanverfahren</p> <p>Antrag auf naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung im Bauleitplanverfahren</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Art des Verstoßes</th> <th>Was ist zu tun ?</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Naturschutzgebiet (NSG)</td> <td>Verstoß gegen Ver- oder Gebote der NSG-Verordnung</td> <td>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG</td> </tr> <tr> <td>Landschaftsschutzgebiet (LSG)</td> <td>Verstoß gegen Ver- oder Gebote der LSG-Verordnung; es handelt sich um ein sog. dienendes LSG nach § 28 Abs. 2 NatSchG</td> <td>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG</td> </tr> <tr> <td>Artenschutz</td> <td>Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG und FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart betroffen</td> <td>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Sind ausschließlich nur besonders geschützte europäische Vogelarten betroffen und liegt die Verbotswirkung außerhalb eines NSG, ist der Antrag bei der UNB zu stellen.</td> </tr> <tr> <td>Biotopschutz</td> <td>>Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb eines NSG und Eingriff ausgleichbar oder >Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb eines NSG und Eingriff nicht ausgleichbar</td> <td>>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 4 NatSchG. >Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG</td> </tr> <tr> <td>Natura 2000</td> <td>Erhaltungsziele eines Natura2000-Gebiets berührt</td> <td>UNB entscheidet über Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG unter Mitwirkung der HNB nach § 58 Abs. 3 Nr. 3 NatSchG</td> </tr> </tbody> </table>		Art des Verstoßes	Was ist zu tun ?	Naturschutzgebiet (NSG)	Verstoß gegen Ver- oder Gebote der NSG-Verordnung	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG	Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Verstoß gegen Ver- oder Gebote der LSG-Verordnung; es handelt sich um ein sog. dienendes LSG nach § 28 Abs. 2 NatSchG	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG	Artenschutz	Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG und FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart betroffen	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Sind ausschließlich nur besonders geschützte europäische Vogelarten betroffen und liegt die Verbotswirkung außerhalb eines NSG, ist der Antrag bei der UNB zu stellen.	Biotopschutz	>Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb eines NSG und Eingriff ausgleichbar oder >Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb eines NSG und Eingriff nicht ausgleichbar	>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 4 NatSchG. >Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG	Natura 2000	Erhaltungsziele eines Natura2000-Gebiets berührt	UNB entscheidet über Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG unter Mitwirkung der HNB nach § 58 Abs. 3 Nr. 3 NatSchG	Wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
	Art des Verstoßes	Was ist zu tun ?																					
Naturschutzgebiet (NSG)	Verstoß gegen Ver- oder Gebote der NSG-Verordnung	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG																					
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Verstoß gegen Ver- oder Gebote der LSG-Verordnung; es handelt sich um ein sog. dienendes LSG nach § 28 Abs. 2 NatSchG	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG																					
Artenschutz	Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG und FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart betroffen	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Sind ausschließlich nur besonders geschützte europäische Vogelarten betroffen und liegt die Verbotswirkung außerhalb eines NSG, ist der Antrag bei der UNB zu stellen.																					
Biotopschutz	>Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb eines NSG und Eingriff ausgleichbar oder >Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb eines NSG und Eingriff nicht ausgleichbar	>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 4 NatSchG. >Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG																					
Natura 2000	Erhaltungsziele eines Natura2000-Gebiets berührt	UNB entscheidet über Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG unter Mitwirkung der HNB nach § 58 Abs. 3 Nr. 3 NatSchG																					
		<p>Hinweise zum Verfahren</p> <p>Sollten Sie für die Umsetzung Ihres Bauleitplans eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung benötigen, so sollte diese zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen oder zumindest verbindlich avisiert sein. Es ist in jedem Fall erforderlich, dass Sie mit uns Kontakt aufnehmen und unter Zusendung aller erforderlichen Unterlagen die Grundlage dafür schaffen, dass wir Ihnen eine Planung in die Ausnahme- oder Befreiungslage hinein bestätigen können.</p> <p>Grundsätzlich gilt Folgendes: Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Bauleitplan nicht erforderlich und damit nichtig, wenn diesem ein nicht ausräumbares rechtliches oder tatsächliches Hindernis entgegensteht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Voraussetzungen für eine positive Entscheidung über Ausnahme- oder Befreiungsanträge nicht vorliegen. Die Frage der Vereinbarkeit Ihrer Planungen mit den oben dargestellten naturschutzrechtlichen Anforderungen sollte daher geklärt sein, bevor der Feststellungs- oder Satzungsbeschluss gefasst wird.</p> <p>Selbstverständlich beraten wir Sie im Rahmen unserer Zuständigkeiten und Möglichkeiten gerne und suchen zusammen mit Ihnen nach Möglichkeiten, wie Ihr Bauleitplan so gestaltet werden kann, dass er mit den von uns zu vollziehenden naturschutzrechtlichen Normen vereinbar ist und auf Akzeptanz stößt. Wir bitten jedoch vor dem Hintergrund unserer sehr eingeschränkten personellen Möglichkeiten um Verständnis, wenn wir nicht jeden Wunsch nach Beratung und Information stets zeitnah nachkommen können. Insbesondere in problematischen Fällen ist es sehr hilfreich, wenn der Dialog möglichst frühzeitig beginnt.</p> <p>Bitte stellen Sie die gegebenenfalls erforderlichen Anträge – in Ihrem eigenen Interesse – rechtzeitig.</p>																					

13. November 2022
 Stadt Philippsburg Bebauungsplan.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
6	Polizeipräsidium Karlsruhe Schreiben vom 03.11.2021	Seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe bestehen zu dem Bebauungsplan "Schorrenfeld, Alte Krautstücker, Kühweid - 3. Änderung", Gem. Philippsburg – Huttenheim, keine Bedenken oder weitere Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
7	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 04.11.2021	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. <u>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</u> Keine <u>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</u> Keine	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken <u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Älterer Auenlehm, Holozäne Altwasserablagerungen, Auenlehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<u>Mineralische Rohstoffe</u> Gegen das Vorhaben bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<u>Grundwasser</u> Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant. Unmittelbar südlich des Plangebietes liegt ein Gebiet, das seitens des Regionalverbandes als Vorranggebiet zur Trinkwassernutzung vorgesehen ist. Die abschließende Bearbeitung des Vorranggebietes ist noch nicht erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

13. November 2022
 Stadt Philippsburg Bebauungsplan.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Anlage: TÖB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
			<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

13. November 2022
 Stadt Philippsburg Bebauungsplan.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
8	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen Schreiben vom 05.11.2021	Bezüglich der oben genannten Änderung des Bebauungsplans, haben wir weder Bedenken noch Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
9	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Wasserrecht, Altlasten/Bodenschutz, Gewässer, Abwasser, Immissionschutz und Kreislaufwirtschaft - Industrieabwasser/ AwSV Schreiben vom 10.11.2021	<p><u>Altlasten & Bodenschutz</u></p> <p>Aufgrund gewerblicher Vornutzung werden die Flurstücke 3295-000, 3295-001, 3595-002 im Bodenschutz- und Altlastenkataster des Landratsamtes Karlsruhe mit dem Handlungsbedarf „B“ für Belassen, mit dem Kriterium „Anhaltspunkte, derzeit keine Exposition“ geführt.</p> <p>Anhaltspunkte für eine Altlast liegen vor, im gegenwärtigen Zustand und bei derzeitiger Nutzung sind aber keine weiteren Maßnahmen erforderlich oder verhältnismäßig. Findet eine Veränderung der Gegebenheiten (Umnutzung, Eingriff in den Boden oder Entsiegelungsmaßnahmen) statt, ist eine Gefährdungsabschätzung durch einen Sachverständigen für Altlasten notwendig.</p> <p>Aufgrund gewerblicher Vornutzung werden die Flurstücke 3273, 3280, 3279, 3278, 3270/1, 3270/12 im Bodenschutz- und Altlastenkataster des Landratsamtes Karlsruhe mit dem Handlungsbedarf „B“ für Belassen, mit dem Kriterium „Entsorgungsrelevanz“ geführt.</p> <p>Es darf nicht grundsätzlich von frei verwertbarem Bodenaushub ausgegangen werden. Anfallender Bodenaushub ist daher fachgerecht zu beproben, zu deklarieren und zu entsorgen.</p> <p>1. Im Zuge der Bauarbeiten ist auf Bodenverunreinigungen (ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen, z.B. durch Mineralöle, Teer) oder verunreinigtes Grundwasser zu achten. Sofern sich hierzu Hinweise ergeben, ist unverzüglich das Landratsamt Karlsruhe –Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu informieren.</p> <p>Möglicher anfallender Bodenaushub ist vor Abfuhr entsprechend der VwV Boden (Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial) zu untersuchen.</p> <p>2. Werden im Rahmen von Verfüllungen, Auffüllungen und Geländemodellierungen die Verwertung (das Auf- und Einbringen) von aufbereiteten mineralischen Bau- und Abbruchabfälle (Recyclingmaterial) oder Böden vorgesehen, so sind die in Baden-Württemberg gültigen technischen Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> · Mitteilung des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 13.04.2004, · Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von Abfall eingestuftem Bodenmaterial, 14.03.2007 Az. 25-8980.08M20 Land/3 einzuhalten. <p>3. Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. Grünfläche, gärtnerische Nutzung o. ä.) sind die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. die Zuordnungswerte 0 (Z 0) der vorgenannten Verwaltungsvorschrift für Bodenmaterial einzuhalten. Die Einbaumächtigkeit richtet sich nach den Vorgaben der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV.</p> <p><u>Sollte im Rahmen eines Bauvorhabens ein Ausscheiden aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster angestrebt werden, sind entsorgungsrelevante Böden zu entfernen. Die entsprechenden Maßnahmen hierzu sind im Vorfeld mit dem Landratsamt Karlsruhe, Untere Bodenschutzbehörde, abzustimmen.</u></p>	Eine Kennzeichnung mit Hinweisen ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	

13. November 2022
 Stadt Philippsburg Bebauungsplan.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p><u>Oberirdische Gewässer</u></p> <p>Das Vorhaben liegt vollständig innerhalb eines Hochwasser-Risikogebiets. In Hochwasser-Risikogebieten sollen nach § 78b WHG bauliche Anlagen nur in einer dem Hochwasser-Risiko angepassten Bauweise errichtet oder erweitert werden.</p>	<p>Eine Kennzeichnung mit Hinweisen ist dem Bebauungsplan beigefügt worden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p><u>Abwasser</u></p> <p>Wir bitten um Beachtung unseres Informationsschreibens zur "Nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung im Rahmen einer Bebauungsplanung" vom 21.07.2020.</p> <p>Gemäß § 55 (2) WHG soll das Niederschlagswasser von Grundstücken ortsnah versickert oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Nach § 57 (1) WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser (Direkteinleitung) ins Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Die Siedlungsentwässerung umfasst nach heutigem Verständnis nicht nur geschlossene, unterirdische Kanäle zur Abwasserableitung. Vielmehr sind nach den Grundsätzen der Regenwasserbewirtschaftung Lösungen zu finden, um die qualitative Änderung der Wasserbilanz bei zunehmender Bebauung so gering wie möglich zu halten. Dazu stehen unterschiedliche Konzepte (dezentral, zentral) zur Verfügung. Dies gilt in besonderem Maße für die Niederschlagsentwässerung mit den kombinierbaren Elementen der Regenwasserbewirtschaftung</p> <p>Zur Umsetzung einer ökologisch orientierten Entwässerung sind vor einer Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer alle dezentralen und/oder zentralen Möglichkeiten der Versickerung in vollem Umfang auszuschöpfen, sofern die Flächenbelastung dies zulässt.</p> <p>Auch bei gering durchlässigen Untergründen ist eine Versickerung (evtl. Teilversickerung) nicht generell ausgeschlossen. Die Anwendungsgrenze kann erweitert werden, wenn die geringe Versickerungsrate durch ein vergrößertes Speichervolumen ausgeglichen wird (z.B. Mulden-Rigolen-Element).</p> <p>Für eine dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist vom Bauherrn eine wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu beantragen.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Sonderflächen z.B. LKW-Park- und Abstellflächen erfordern eine Vorbehandlung vor der Versickerung.</p> <p>Industrieabwasser/AwSV</p> <p>Wasser, das durch den gewerblichen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist, muss über die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation, ggf. über eine Abwasservorbehandlungsanlage der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.</p> <p>Bei derartigen Abwasservorbehandlungsanlagen ist die Zustimmung des Landratsamtes Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, im Rahmen von Genehmigungsverfahren (z. B. nach Baurecht, Wasserrecht oder Bundesimmissionsschutzgesetz) einzuholen.</p> <p>Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017) einzuhalten. Hier werden auch besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren, Kälteanlagen und an unterirdische Ölkabel- und Massekabelanlagen gestellt.</p>	<p>Hinweise sind dem Bebauungsplan beigefügt worden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

13. November 2022
 Stadt Philippsburg Bebauungsplan.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
10	Landratsamt Karlsruhe - Bau- rechtsamt Schreiben vom 10.11.2021	<p><u>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</u></p> <p><u>1.1 Art der Vorgabe</u></p> <p>Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die 24. Änderung des FNP läuft derzeit im Parallelverfahren. (Soll der BP vor Wirksamkeit der FNP-Änderung rechtskräftig werden, muss er genehmigt werden).</p> <p>Zur Schlüssigkeit des Bauflächenbedarfsnachweises verweisen wir auf den Hinweis des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 15.02.2017, der den Gemeinden mit Email vom Regierungspräsidium Karlsruhe vom 17.02.2017 zugegangen ist.</p>	<p>Der FNP wird im Parallelverfahren geändert. Das Thema betrifft diese Ebene.</p> <p>Ziel des Nachweises ist die Hinterfragung zusätzlichen Bauflächenbedarfs vor dem Hintergrund der landespolitisch beabsichtigten Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (raumordnungsverträglicher sparsamer Umgang mit Grund und Boden im Sinne der Nachhaltigkeit).</p> <p>Mit der Bebauungsplanung werden außerhalb des kommunalen Ausformungsspielraums des FNP's (u.a. Parzellenschärfe und Konkretisierungsmöglichkeit), insgesamt keine neuen Bauflächen ausgewiesen. Es wird daher und aus den folgenden Gründen davon ausgegangen, dass die Plausibilität hier fraglos (auch ohne aufwendigen formalen Nachweis entsprechend dem Hinweispapier) gegeben ist.</p> <p>Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird im Plangebiet teilweise verringert. Im Gebiet bestehen bereits Gewerbe <u>und</u> Wohnen (auch Wohnen ohne Betriebsbezug in dem Bereich, in den sich das Mischgebiet vergrößert). Ein Baulückenschluss in der Sonderbaufläche am Platz wäre nach den bestehenden Darstellungen zulässig.</p> <p>Die Gesamtfläche der gewerblichen Bauflächen wird durch die Planung etwas verringert. Vor dem Hintergrund des allgemeinen Wohnraummangels wird im Plangebiet die Möglichkeit einer nachverdichtenden Schaffung von Wohnraum im Mischgebiet eröffnet. Bisher war dort jedoch bereits Betriebswohnen und Wohnen ohne Betriebsbezug genehmigt. Die Planung entspricht dem Grundsatz der Stadt der kurzen Wege und wirkt mir ihrer Verdichtungsmöglichkeit mittel- bis langfristig eher dämpfend auf den Wohnbauflächenbedarf an anderer Stelle. Die Planung ist eine Innenentwicklung, bei der der ökologische Standard erhöht wird.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
		<p><u>1.2 Rechtsgrundlage</u></p> <p>§ 8 Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 4 und 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB</p> <p><u>1.3 Möglichkeiten der Überwindung</u></p> <p>Entfällt</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<p><u>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes</u></p> <p>Entfällt</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<p><u>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</u></p> <p>Allgemeine Hinweise: Gemäß 4 Abs. 4 Nr. 2 GemO können die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften auch elektronisch geltend gemacht werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.	

13. November 2022
 Stadt Philippsburg Bebauungsplan.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>Bitte weisen Sie in der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Inkrafttreten) darauf hin.</p> <p>Rechtsgrundlage für die zusammenfassende Erklärung ist § 10 a Abs. 1 BauGB.</p> <p>Auf die §§ 4 a Abs. 4 (Internet, zentrales Internetportal) und 10 a Abs. 2 BauGB (Einstellung des wirksamen BPs ins Internet, zentrales Internetportal) wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p>Auf weitere Anforderungen über die öffentliche Bekanntmachung der Offenlage wird ebenfalls vorsorglich hingewiesen (§ 3 Abs.2 BauGB und Urteil vom 18.07.2013 - BVerwG 4 CN 3.12:</p> <p>§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.</p> <p>Externe Ausgleichsflächen sind in der öffentlichen Bekanntmachung der Offenlage zu benennen (Flst.Nr.), die Lage genau zu beschreiben und auch bildlich darzustellen, da ansonsten die vom Gesetzgeber geforderte „Anstoßfunktion“ nicht erreicht wird. Die Ausgleichsflächen gehören zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Wird dies nicht gemacht, stellt dies einen beachtlichen Verfahrensfehler dar (Urteil VGH B-W v. 24.02.21, 5 S 2159 18).</p> <p>Auch bei der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan muss auf die externen Ausgleichsflächen hingewiesen werden.</p> <p>Das Satzungsblatt muss noch gefertigt werden.</p>			
		<p><u>Zur Begründung:</u></p> <p>Zu Seite 6 oben: Der FNP soll im Parallelverfahren geändert (nicht angepasst) werden.</p> <p>Eine weitere Stellungnahme erfolgt im weiteren Verfahren, nach Ergänzung und Konkretisierung der Planunterlagen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
11	Landratsamt Karlsruhe - Verfahrenskoordination Schreiben vom 10.11.2021	Das Straßenverkehrsamt, das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz-Naturschutz-, das Gesundheitsamt, das Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung, das Amt für Straßen, das Landwirtschaftsamt, der Kreisbrandmeister und der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe haben keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
12	Thüga Energienetze GmbH Schreiben vom 12.11.2021	<p>Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die geplante Bebauung bestehen.</p> <p>In dem genannten Gebiet sind Leitungen vorhanden. Eine Erschließung der geplanten Gebäude ist möglich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
13	Gemeindeverwaltung Graben-Neudorf Schreiben vom 15.11.2021	<p>Wir bedanken uns für Beteiligung im Verfahren und teilen mit, dass die Planung Belange der Gemeinde Graben-Neudorf nicht berührt.</p> <p>Wir selbst haben keine Planungen beabsichtigt oder bereits eingeleitet, welche für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im obigen Plangebiet von Bedeutung sein können.</p> <p>Wir haben keine Informationen, welche für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sein können.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
14	Netze BW GmbH Schreiben vom 15.11.2021	<p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans verlaufen elektrische Anlagen der Netze BW GmbH</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u></p> <p>Bei der Ausarbeitung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans ist unsere 110-kV-Leitungsanlage</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Mast steht in einer bestehenden Gewerbegebietsfläche ohne spezielle Zuwegungs- oder Leitungsrechtsfestsetzung im bestehenden Bebauungsplan. Die Lage im Gewerbegebiet, die Zugänglichkeit, der Verlauf und die</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

13. November 2022
 Stadt Philippsburg Bebauungsplan.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>einschließlich des Schutzstreifens im Mastbereich 111 – 112 mit je 19,0 m und im Mastbereich 112 – 113 mit je 20,0 rechts und links der Leitungsachse nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung (PlanZ-V) als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB) darzustellen.</p> <p>Auf dem Schutzstreifen ist sowohl im zeichnerischen als auch im textlichen Teil ein Leitungsrecht (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB) zugunsten der Netze BW festzusetzen.</p> <p>Der Maststandort ist lagerichtig im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans darzustellen.</p> <p>Die Lage unserer 110-kV-Leitungsanlage geht aus beigefügtem Lageplan hervor.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen ist eine bauliche Nutzung nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.</p> <p>Um die nicht sinnvoll bebaubaren Flächen im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitungsanlage zu nutzen, empfehlen wir die Flächen im Schutzstreifen als öffentliche und private Grünflächen (z.B. als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft) oder als Verkehrsflächen festzusetzen. Jegliche Nutzungsänderungen im Schutzstreifen sind mit uns abzustimmen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden.</p> <p>Eine Leitungsauskunft kann unter http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft eingeholt werden, um evtl. vorhandene Kabel- und Rohrleitungen der Netze BW zu berücksichtigen.</p> <p>Im gesamten Bebauungsplan ist der Leitungsanschieb mit „110-kV Netze BW“ zu versehen.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Informationen sind im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung Grünflächen, Gemischte Bauflächen sowie Gewerbliche Bauflächen vorgesehen.</p> <p>Dieser Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbegebietsflächen sowie Grünflächen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung können wir nur unter nachfolgenden Voraussetzungen zustimmen.</p> <p>1 Nachstehenden Auflagen sind im textlichen Teil des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sind entsprechend anzupassen bzw. zu verfassen:</p> <p>1.1 Um die Standsicherheit des Mastes Nr. 111 nicht zu beeinträchtigen, dürfen das bestehende Gelände auf einer Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens 12,5 m, gemessen von der Mastmitte, nicht verändert, keine baulichen Anlagen oder Verkehrsflächen errichtet und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden. Abgrabungen zu diesem Mastfundamentabstand sind ausschließlich und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW mit einem Böschungswinkel kleiner 45 ° bzw. normgerecht (vgl. DIN 4124, DIN EN 1997, DIN 1054) vorzusehen. Die Kreisfläche sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 oder Nr. 24 BauGB als Flächen, die von Bebauung freizuhalten ist, und § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private oder öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.</p> <p>1.2 Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Masten dauerhaft sicherzustellen, darf das bestehende Gelände für Arbeitsflächen in einem Abstand von mindestens 20,0 m von der Mastmitte nicht mit Gebäuden bebaut werden. Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind ebenfalls nicht zulässig. Die Kreisfläche sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 oder Nr. 24 BauGB als Flächen, die von Bebauung freizuhalten ist, und § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private oder öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.</p> <p>1.3 Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Masten dauerhaft sicherzustellen, darf das bestehende Gelände für Arbeitsflächen und Ankerplätze jeweils in einem 5,0 m breiten Korridor mit einer Länge von 29,0 m gemessen von der Mastmitte mit einem Winkel von je 45° zur Leitungsachse nicht mit Gebäuden bebaut werden. Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind ebenfalls nicht zulässig. Die Kreisfläche sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 oder Nr. 24 BauGB als Flächen, die von Bebauung freizuhalten ist, und § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private oder öffentliche</p>	<p>Sicherheitssituation ändert sich für den Mast nicht, der Bebauungsplan ruft diesbezüglich kein zusätzliches Sicherheitsbedürfnis hervor, weshalb die Festsetzungen und Hinweise nicht in der vorgeschlagenen Tiefe in den Bebauungsplan aufgenommen werden müssen. Gemäß § 3 Abs. 1 LBO sind bauliche Anlagen sowie Grundstücke, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 LBO so anzuordnen und zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht bedroht werden und dass sie ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände benutzbar sind.</p> <p>Im Bebauungsplan werden für die Hochspannungsleitung Leitungsrechte festgesetzt und die zulässigen Gebäudehöhen dort begrenzt; die Maststandorte werden als Versorgungsflächen festgesetzt.</p> <p>Es wird geregelt, dass im GEe 1b, in der rückwärtigen nicht überbaubaren Grundstücksfläche des GE 2b, in der öffentlichen Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung 'Platz' außerhalb des Bereichs mit Erhaltungsgebot und in den privaten Grünflächen bauliche Anlagen, Bäume und Sträucher sowie ökologische Ausgleichsmaßnahmen nur zulässig sind, soweit diese die Sicherheit und Betriebsfähigkeit der bestehenden Hochspannungsmasten nach den aktuell (d.h. bei Satzungsbeschluss) geltenden Sicherheitsbestimmungen beachten. Wohngebiete sind nicht Teil der Planung.</p> <p>Es werden zudem Hinweise ergänzt, dass in den Flächen mit Leitungsrechten für Freileitungen die Geländehöhen, die baulichen Anlagen und die Gehölzpflanzungen die Sicherheit und Betriebsfähigkeit der bestehenden Hochspannungsleitungen und deren aktuell geltende Sicherheitsbestimmungen zu beachten haben.</p> <p>Von einer Fläche mit Bauverbot inkl. Grünfläche wird abgesehen, da je nach Ausführung auch eine Versiegelung oder z.B. kleine oder statisch nicht wirksame bauliche Anlagen sonst von vorne herein ausgeschlossen wären.</p> <p>Ergänzende Hinweise werden aufgenommen, dass mit dem Leitungsträger hierzu Kontakt aufgenommen werden soll, auch für den Fall, dass sich die Sicherheitsanforderungen zwischenzeitlich geändert haben. Die Sicherheitszone um den Mast der Netze BW wird als Hinweis zeichnerisch eingetragen.</p> <p>Die Benennung der Leitung mit '110-kV Netze BW' ist zeichnerisch nicht erforderlich, wird aber in den Hinweisen benannt.</p>	<p>zugestimmt.</p>	

13. November 2022
 Stadt Philippsburg Bebauungsplan.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>Grünfläche festgesetzt werden.</p> <p>1.4 Eine Zufahrt zu den Maststandorten mit Lastkraftwagen muss sichergestellt sein. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiges Müllfahrzeug gemäß Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen der FGSV 287 anzusetzen. Die Zufahrtsfläche sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als Flächen mit einem Geh- und Fahrrecht, festgesetzt werden.</p> <p>1.5 Im Näherungsbereich zu unseren 110-kV-Masten müssen Mindestabstände eingehalten werden, um unzulässige Potenzialverschleppungen und eine Personengefährdung zu vermeiden. Der Mindestabstand zwischen Mast und metallisch erdfühligen Anlagen (z.B. Straßenlampen, Gebäuden, Niederspannungsinstallationen, erdwirksamen Kabeln, Schutzplanken, Zaunanlage, Metallteile mit Berührungsmöglichkeiten) beträgt 5 m. Werden diese Mindestabstände unterschritten muss der Einzelfall von Netze BW geprüft werden (z. B. Schutzrohr, Trenntransformator, Einbindung in die Masterdungsanlage)</p> <p>1.6 Die max. zulässigen Gebäudehöhen und erforderlichen Mindestabstände im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung regeln sich gem. DIN EN 50341 und sind im Einzelfall jeweils mit der Netze BW abzustimmen. Die Bauantragsunterlagen sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>1.7 Die max. zulässige Gebäudehöhe einschließlich untergeordneter Bauteile im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 111 und Mast Nr. 112 beträgt 109,0 m ü. NN und zwischen Mast Nr. 112 und Mast Nr. 113 beträgt 107,0 m ü. NN. Diese Höhe ist textlich und zeichnerisch mittels Höhenlage und Bezugshöhe (in m ü. NN.) nach § 9 Abs. 3 BauGB festzusetzen und in Form einer Nutzungsschablone darzustellen. Eine Überschreitung dieser max. zulässigen Gebäudehöhe durch untergeordnete Bauteile (z.B. Oberlichter, Überdachungen, Kamine, PV-Module, Lärmschutzwände usw.) ist nicht zulässig, da dies zur Unterschreitung der erforderlichen Mindestabstände führt. Hierauf ist in der Begründung darauf hinzuweisen. Für Gebäude ohne feuerhemmende Dächer und für feuergefährdete Einrichtungen wie Tankstellen usw. gelten gem. DIN EN 50341 andere Mindestabstände.</p> <p>1.8 Bei Gebäuden im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung mit einer Dachneigung größer 15 ° sind Dachterrassen und Balkone im Dachgeschoss und mit einer Dachneigung kleiner gleich 15 ° Dachterrassen nur unter Einhaltung der 26. BImSchV und nur mit Zustimmung der Netze BW zulässig.</p> <p>1.9 Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 30 m rechts und links der 110-kV-Leitungsachse sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen. (Zu Bauvorhaben zählen auch die Errichtung von Kaminen, Antennen, Blitzableitern, Reklametafeln, Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten, Gerüste u.ä.). Die Mindestabstände von 110-kV-Leitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen sind unterschiedlich bemessen; Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.</p> <p>1.10 Die max. zulässige Verkehrsflächenhöhe im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 111 und Mast Nr. 112 beträgt 107,0 m ü. NN und zwischen Mast Nr. 112 und Mast Nr. 113 beträgt 105,0 m ü. NN.</p> <p>1.11 Die max. zulässige Geländehöhe im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 111 und Mast Nr. 112 beträgt 108,0 m ü. NN und zwischen Mast Nr. 112 und Mast Nr. 113 beträgt 106,0 m ü. NN. Veränderungen des derzeitigen Geländeneiveaus im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.</p> <p>1.12 Bedachungen müssen grundsätzlich die Anforderungen nach DIN 4102 erfüllen. Eine Errichtung von Schindel- und Reetdächern ist nicht zulässig.</p> <p>1.13 Tanks für die Lagerung brennbarer Stoffe (z.B. Erdgastank, Dieseltank) erfordern einen besonderen Mindestabstand und sind im Einzelfall mit der Netze BW abzustimmen.</p> <p>1.14 Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.</p>			

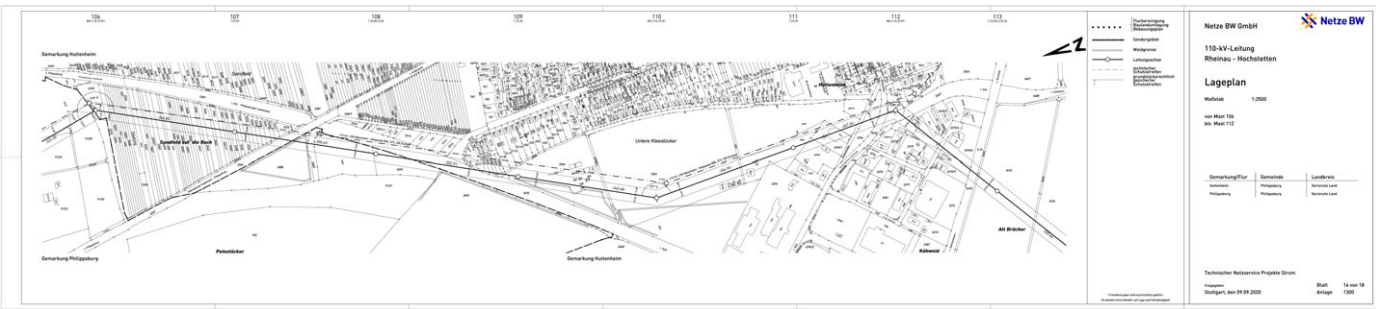
13. November 2022
 Stadt Philippsburg Bebauungsplan.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>2 Folgende Hinweise bitten wir in den textlichen Teil des Bebauungsplans mit aufzunehmen:</p> <p>2.1 Geplante Vorhaben im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens mit der Netze BW abzustimmen. Hierzu wenden Sie sich an die Netze BW GmbH, bauleitplanung@netze-bw.de</p> <p>2.2 Voraussetzung der Genehmigung eines Bauvorhabens im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung ist die Neuregelung der Dienstbarkeit auf dem betroffenen Grundstück. Darüber hinaus ist die uneingeschränkte Zugänglichkeit für alle Arbeiten zu gewährleisten. Zur Neuregelung der Dienstbarkeit wenden Sie sich an Netze BW GmbH, Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe.</p> <p>2.3 Erschließungsplanungen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden. Hierzu wenden Sie sich an die Netze BW GmbH, bauleitplanung@netze-bw.de</p> <p>2.4 Im gesamten Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, leicht brennbaren Stoffen o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag und Baum- oder Strauchanpflanzungen nicht gestattet.</p> <p>2.5 Das derzeitige Geländeniveau im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung darf nicht verändert werden (keine Erhöhung). Veränderungen des derzeitigen Geländeniveaus im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.</p> <p>2.6 Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der Netze BW zulässig. Dies betrifft auch die Lagerung von leicht brennbaren Stoffen in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) innerhalb von Gebäuden.</p> <p>2.7 Bei der Veräußerung von öffentlichen Grundstücken im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung muss auf dem Grundstück eine Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht begründet werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Netze BW GmbH Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe.</p> <p>2.8 Ein Kraneinsatz im oder in der Nähe des Schutzstreifen der 110-kV-Leitung zur Errichtung von Gebäuden ist nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Das Aufstellen von Baukränen ist deshalb vorher mit der Netze BW abzustimmen.</p> <p>2.9 Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung kann es durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert. Hier für übernimmt die Netze BW keine Haftung.</p> <p>2.10 Bei der Planung von Verkehrsflächen, wie Straßen, Wege und Parkflächen und deren Straßenbeleuchtung im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind Mindestabstände zu unseren Leiterseilen einzuhalten. Die Lage und Höhen sind mit der Netze BW abzustimmen. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass der Mindestabstand von 3,00 m von den Oberkanten der Straßenbeleuchtungen (nicht die Lichtpunkthöhen) zu unseren Leiterseilen eingehalten werden müssen. Dies ist auch bei der Aufstellung von Straßenbeleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung (Austausch des Leuchtkopfes bzw. des Leuchtmittels mit Personen im Hubwagen) zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung des Aufstellens der Beleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung empfehlen wir dringlich einen Sicherheitsabstand von 4,0 m einzuhalten, damit bei Instandhaltungsmaßnahmen (bspw. Austausch des Leuchtmittels) mit der Person, welche sich im Korb des Hubwagens befindet, den nach VDE 0105 vorgegebenen Sicherheitsabstand von mindestens 3,00 m eingehalten wird.</p> <p>2.11 Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Ge-</p>			

13. November 2022
 Stadt Philippsburg Bebauungsplan.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>genständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserem Auftragszentrum mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen.</p> <p>Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hochspannungsfreileitungen ein vermeidbares Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, eine geplante Ausweisung von Wohngebieten im direkten Umfeld unserer 110-kV-Leitungsfreileitung noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen.</p>			
		<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord (Nordbaden) Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN)</u></p> <p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.</p> <p>Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. Als Träger öffentlicher Belange gemäß Bundesbaugesetz § 2 Absatz 5 stellen wir folgenden Antrag:</p> <p>Die Stromversorgung für das Gebiet kann aus unserem bestehenden Versorgungsnetz erfolgen. Ob und in welchem Ausmaß ggf. eine Netzerweiterung erforderlich ist, kann erst festgelegt werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf dieses Bereiches bekannt ist.</p> <p>Das Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt.</p> <p>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen.</p> <p>Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p> <p>Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen Tel. (07941)932-449 Fax. (07941)932-366 Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Anlage: CAD-Datei LP_1300_4_Mast 106-Mast 112</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

13. November 2022
 Stadt Philippsburg Bebauungsplan.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
			Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
13	Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde Schreiben vom 15.11.2021	<p>In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung:</p> <p>Ziel der Planänderung ist die städtebauliche Aufwertung der bestehenden Gewerbegebiete am westlichen Ortseingang von Huttenheim. Gemäß vorgelegten Flächenkonzept verbleibt die GE-Festsetzung im westlichen Teil, im östlichen Teil soll ein MU ausgewiesen werden. Zudem soll eine Aufwertung des „Alten Messplatzes“ erfolgen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.</p> <p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt den betroffenen Bereich als bestehende Siedlungsfläche mit überwiegend gewerblicher bzw. Wohn-/Mischnutzung fest. Die Ausarbeitung der Planzeichnung sowie der textlichen Festsetzungen steht jedoch noch aus, weshalb derzeit keine abschließende raumordnerische Stellungnahme möglich ist.</p> <p>Bezüglich der einzelhandelsbezogenen Ziele der Raumordnung regen wir den Ausschluss von zentren- bzw. nahversorgungsrelevantem Einzelhandel im Gebiet an. Je nach vorhandener Betriebsstrukturen könnte eine sogenannte „Handwerkerregelung“ geprüft werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einzelhandelsbetriebe mit zentren- oder nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment werden zum Schutz des Ortskerns von Huttenheim nur ausnahmsweise als untergeordneter Direktverkauf auf untergeordneter Fläche in Zuordnung zu einem produzierenden Gewerbebetrieb auf dem selben Baugrundstück zugelassen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
14	Vodafone BW GmbH Schreiben vom 15.11.2021	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
15	KVV Karlsruher Verkehrsverbund GmbH Schreiben vom 16.11.2021	<p>In Huttenheim verkehrt ausschließlich die S-Bahn Linie S 33, ab Germersheim gibt es einige wenige durchgebundene Fahrten in Richtung LU/MA in Tagesrandlagen. Der Ort Huttenheim wird zusätzlich nur von montags bis freitags durch die Buslinie 192 bedient.</p> <p>Darüber hinaus teilen wir Ihnen mit, dass der Schulverkehr der Buslinie 192 zwischen Philippsburg und Huttenheim Schule mit Beginn des aktuellen Schuljahres wieder eingestellt wurde. Somit ist die Haltestelle Huttenheim Schule aufgehoben.</p> <p>Wir bitten um Korrektur in der textlichen Beschreibung zur Bestandsanalyse hinsichtlich der Erschließungssituation.</p> <p>Darüber hinaus haben keine weiteren Einwände oder Anmerkungen.</p>	Wird in der Begründung richtiggestellt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
16	Regionalverband Mittlerer Oberrhein Schreiben vom 19.11.2021	<p>Vorgesehen ist die städtebauliche Neuordnung des Bereichs (ca. 15,8 ha). Die vorliegende frühzeitige Beteiligung beinhaltet eine Begründung und ein Flächenkonzept. Neben eingeschränkten Gewerbegebieten soll auch die Ausweisung eines urbanen Gebiets geprüft werden.</p> <p>Der Bereich liegt in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 größtenteils in einer bestehenden Siedlungsfläche (überwiegend gewerbliche Nutzung bzw. im östlichen Teilbereich</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einzelhandelsbetriebe mit zentren- oder nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment werden zum Schutz des Ortskerns von Huttenheim nur ausnahmsweise als untergeordneter Direktverkauf auf untergeordneter Fläche in</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	

13. November 2022
 Stadt Philippsburg Bebauungsplan.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>überwiegend Wohn-/Mischnutzung). Zudem ist dort ein überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser festgelegt. Im Flächennutzungsplan sind Gewerbegebiete, im Südosten eine gemischte Baufläche, im Bereich der Feuerwehr eine Sonderbaufläche und in zwei Teilbereichen eine Grünfläche Sport-platz dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll entsprechend des neuen Flächenkonzepts im Parallelverfahren angepasst werden.</p> <p>Wir begrüßen die vorgesehene Begrenzung bzw. den Ausschluss von Einzelhandel. Aus regionalplanerischer Sicht sollte dieses Ziel bei der Ausarbeitung der Festsetzungen umgesetzt werden. Um die Innenstadt von Philippsburg und den Ortskern von Huttenheim sowie die fußläufige Nahversorgung in der Gesamtgemeinde zu stärken, sollten im Geltungsbereich des Bebauungsplans Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen werden. Für bestehende Einzelhandelsbetriebe können Fremdkörperfestsetzungen und für den Direktverkauf auf untergeordneter Fläche in Zuordnung zu produzierenden Gewerbebetrieben Ausnahmen (sog. „Handwerkerregelung“) getroffen werden.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Zuordnung zu einem produzierenden Gewerbebetrieb auf dem selben Baugrundstück zugelassen.</p>		
17	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Straßenverkehr, Ordnung und Recht Schreiben vom 22.11.2021	<p>Als Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Karlsruhe möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zukommen lassen. Wir beziehen uns dabei auf die Ausführungen zu Zi. 5.3 (Erschließung).</p> <p>Im unmittelbaren Umfeld befindet sich das Feuerwehrhaus. Die Belange der Feuerwehr, insbesondere im Hinblick auf Einsatzfahrten, sind zu berücksichtigen. Ebenfalls ist eine ausreichend gute Zu- und Abfahrt zur Schule vorzusehen. Evtl. Um- oder Rückbaumaßnahmen sollten im Rahmen einer Verkehrsschau geprüft werden.</p>	<p>Durch die Planung ermöglicht für die Feuerwehr eine direktere Zufahrt auf die Germersheimer Landstraße als heute (z.B. nach Verkehrsschau).</p> <p>Die Zufahrt zur Schule kann weiterhin über den Weiherweg, dessen Verlauf sich durch die Planung nicht ändert, erfolgen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	

13. November 2022
 Stadt Philippsburg Bebauungsplan.wpd

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
1	Private Stellungnahme 1 Schreiben vom 08.11.2021	Wie mit Ihnen besprochen, haben ich dieses Grundstück [3281] an die Firma Kegler Bau für die nächsten 4 Jahre vermietet. Wie auch im ganzen Gebiet möchte ich, dass unser Grundstück zur Mischgebiet wird. Bei Fragen können Sie mich gerne unter der Tel. Nr. [...] erreichen.	Von einem Mischgebiet wird auf dem Flurstück aufgrund der hohen Lärmbelastung abgesehen. Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung ist jedoch ähnlich jener im MI ausgestaltet, wobei Wohnen ohne Betriebsbezug jedoch aufgrund der gewerbelärmimmissionen zum Schutz des umliegenden Gewerbes nicht zugelassen wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	